

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mürschnitzer Sack"

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mürschnitzer Sack“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mürschnitzer Sack“ vom 27.04.2001 (ThürStAnz Nr. 21/2001 S. 1),
2. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
3. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
4. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das in den Gemarkungen Bettelhecken und Mürschnitz der Stadt Sonneberg und in der Gemarkung Schichtshöhn der Gemeinde Mengersgereuth-Hämmern im Landkreis Sonneberg liegende Gebiet, bestehend aus den Flächen zwischen dem Berghang des Isaak und der Straße von Bettelhecken nach Meilschnitz sowie den südlich dieser Straße liegenden überwiegend feuchten Wiesen und dem ehemaligen Grenzstreifen an der Landesgrenze zu Bayern, wird unter der Bezeichnung "Mürschnitzer Sack" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Durch die oben genannte Straße wird das Gebiet in zwei Teile geteilt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 93,9 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 04 im Maßstab 1 : 2 500 besteht. Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes ist mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte,

die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg in Sonneberg aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Schutzgebiet ist Teil des südlich der Schalkauer Platte gelegenen Buntsandsteingebietes. Es wird charakterisiert von einer Vielzahl verschiedener Lebensraumtypen, die vor allem durch den unterschiedlichen Wasserhaushalt bedingt sind.

Den nördlich der Straße angestauten "Froschteich" umgibt eine breite Verlandungszone mit einem kleinflächigen Übergangsmoor und einem Erlenbruch, der sich in nordwestlicher Richtung bis fast an die bayerische Grenze zieht. Hier befindet sich im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens eine Zwergstrauchheide mit Vorkommen einer in Thüringen vom Aussterben bedrohten Pflanzenart.

Südlich der Straße sind die Wiesen mit den Vernässungsbereichen, den Gräben und Hochstaudenfluren ebenso wie die trockenen und mageren Bereiche mit Sandtrockenrasen sowie der Sukzessionswald des Krausenholzes Bestandteile des Schutzgebietes.

Diese Biotopvielfalt bietet Lebensräume für eine artenreiche und zum Teil streng geschützte Tier- und Pflanzenwelt.

Das Gebiet ist Teil des Biotopverbundsystems entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze, insbesondere in Verbindung mit dem Naturschutzgebiet "Meilschnitzwiesen", welches auf bayerischer Seite unmittelbar angrenzt, und dem Naturschutzgebiet "Alte Meilschnitz" in Thüringen.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Feuchtwiesen mit den Schilfflächen sowie die feuchten Brachen und Hochstaudenfluren als Lebensraum für besonders und streng geschützte Tierarten, insbesondere Vögel, Tagfalter und Heuschrecken, vor Beeinträchtigungen zu bewahren und zu entwickeln,
2. den "Froschteich" mit den in seiner Verlandungszone vorkommenden geschützten Pflanzengesellschaften, insbesondere dem Torfmoos-Wollgras-Ried, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen sowie als Lebensraum für die hier vorkommenden, in Thüringen als gefährdet eingestuften Vogelarten zu sichern,
3. den Walzenseggen-Erlenbruchwald mit dem umfangreichen Bestand der in Thüringen als gefährdet eingestuften Sumpfschlangenzunge vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren,

4. die Zwergstrauchheide im Nordwesten des Gebietes als Standort einer in Thüringen vom Aussterben bedrohten Pflanzenart sowie in Verbindung mit dem angrenzenden lichten Kiefernwald als Lebensraum unter anderem für streng geschützte Vogelarten zu erhalten,
5. die ungestörte Entwicklung des Sukzessionswaldes im Südosten des Gebietes zu ermöglichen und zu dokumentieren,
6. den Offenlandcharakter des übrigen ehemaligen Grenzstreifens im Süden des Mürschnitzer Sackes sowie des ehemaligen Kolonnenweges, insbesondere die von den Pflanzengesellschaften der Zwergstrauchheide und des Sandtrockenrasens geprägten Flächen, als Lebensraum für besonders und streng geschützte Pflanzen- und Tierarten vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und zu erhalten,
7. das Gebiet als Teil des überregionalen Biotopverbundes des ehemaligen Grenzstreifens sowie als Rückzugsareal beziehungsweise Ausgangspotenzial für die Wiederbesiedlung der Umgebung durch besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen, in Stand zu setzen, in Stand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Grundwasser sowie Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen oder abzuleiten,
6. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer oder Feuchtgebiete einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe zu beseitigen,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

10. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
11. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
12. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
13. zu mähen und zu beweiden,
14. zu düngen und zu kalken,
15. Biozide anzuwenden,
16. nicht bodenständige Nadel- oder Laubgehölze anzupflanzen,
17. Kahlschläge, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
18. Horstbäume und Höhlenbäume zu fällen, aufzuarbeiten und zu entnehmen,
19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen sowie örtlich veränderbare Lager für Silagen anzulegen,
20. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder, zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten,
3. außerhalb der befestigten Wege zu reiten, Rad zu fahren oder Ski zu laufen,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden oder zu angeln,
5. Schiffsmodelle und Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen, einzusetzen und zu benutzen,
6. Hunde frei laufen zu lassen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Lärm sowie durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten,
8. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße Nutzung des Grünlandes im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter den Maßgaben:
 - a) eine Düngergabe von 80 kg Stickstoff je Hektar im Jahr nicht zu überschreiten,
 - b) die Röhrichte nicht zu beweiden oder während der Vegetationszeit zu mähen,
 - c) die in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung markierten Flächen nicht zu düngen und vor dem 1. Juli eines jeden Jahres zu mähen oder zu beweiden,
 - d) einen 2,0 m breiten Streifen, gemessen von der Böschungsoberkante beiderseits der Gräben und Fließgewässer, nicht zu beweiden oder zwischen dem 15. Juni und 15. September eines jeden Jahres zu mähen;

es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 15 und 19,

3. die Anwendung selektiver Ampferbekämpfungsmittel auf dem Grünland im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,
5. die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung auf den zum Zeitpunkt der Ausweisung entsprechend genutzten Flächen, unter der Maßgabe der einzelstamm- bis truppweisen Nutzung sowie dem kontinuierlichen Belassen von mindestens 8 dauerhaft markierten Bäumen je Hektar ab 30 cm Brusthöhendurchmesser bis zur vollständigen Zerfallsphase, wobei gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 zu belassende Horst- und Höhlenbäume angerechnet werden können; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 bis 19,
6. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk, Maßnahmen gegen Wilderei, Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krank geschossenem Wild und das An- und Umstellen von Ansitzleitern; alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes und die Anlage, Neuerrichtung und Standortänderung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung des "Froschteiches" in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, 15 und 19; Maßnahmen zur Erhaltung der Fischgesundheit oder Teilentlandungen des Teiches sowie weiter gehende Besatzmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

8. die Anlage einer Wasserentnahmestelle am Abfluss des "Froschteiches" südlich der Straße von Bettelhecken nach Meilschnitz und die Entnahme von Oberflächenwasser an dieser Stelle im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 *ThürNatG* durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Wegen, Pfaden, Steigen, Plätzen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie die Instandsetzung und Instandhaltung der teichwirtschaftlichen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
14. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 *BNatSchG* auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 *ThürNatG* handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 8 *ThürNatG* handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach

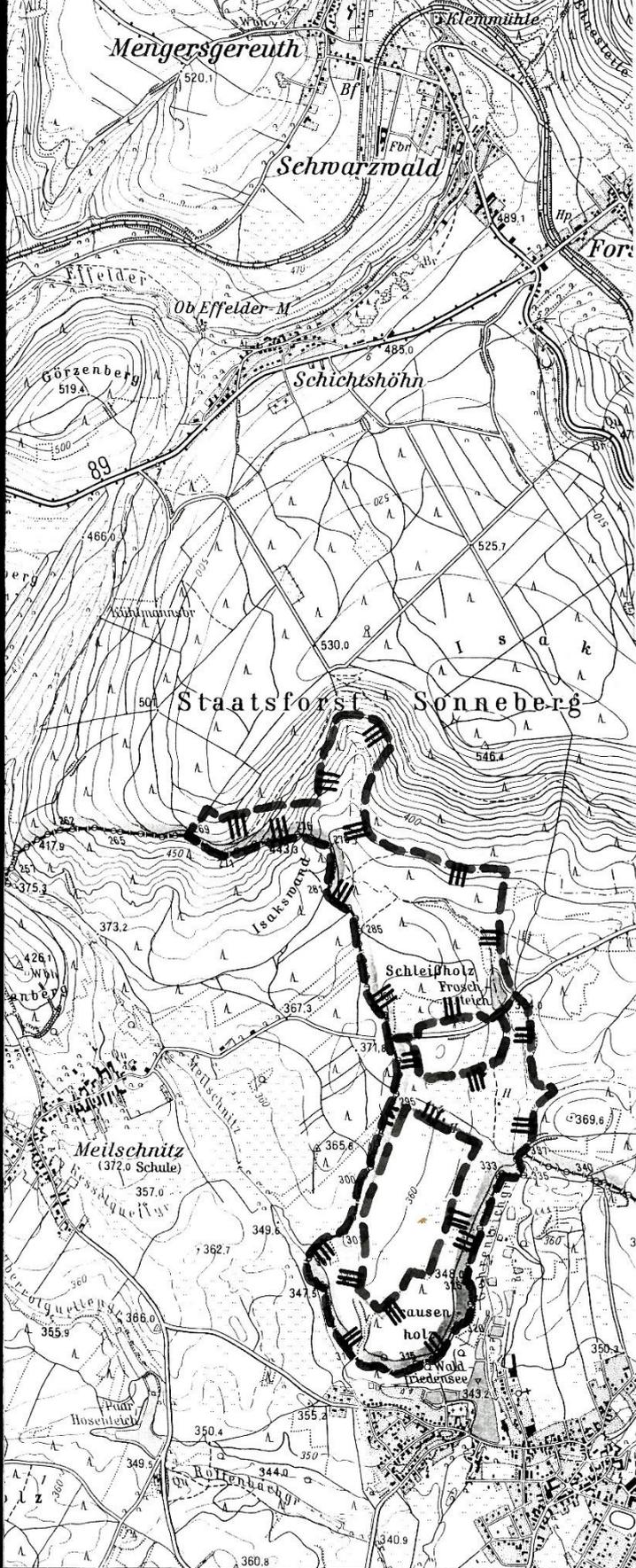
§ 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

Mengersgereuth - Hämmern

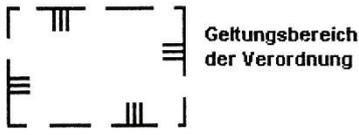


Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Mürschnitzer Sack“
im Landkreis Sonneberg

vom 27.04. 2001

Größe: 93,9 Hektar

Kartengrundlage:
Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000,
MTB 5632
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes,
Genehmigungs-Nr. 005 310/96



Für die jagdlichen
Regelungen
Oberhof, 12.4. 2001
Landesforstdirektion
Der Dienststellenleiter i. V.

Weimar, 27.04. 2001
Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan
Stephan

Gehring
Gehring